

Häufig gestellte Fragen - Testungen

[Was ist ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien \(Antigen-Selbsttest\)?](#)

[Warum finden die Testungen in der Schule statt?](#)

[Welcher Test kommt zum Einsatz?](#)

[Warum können Schülerinnen und Schüler den Test selbst durchführen?](#)

[Können auch Grundschülerinnen und Grundschüler bzw. Förderschülerinnen und Förderschüler den Antigen-Selbsttest selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen?](#)

[Die für die Selbsttests verwendeten Tests waren ursprünglich medizinischem Fachpersonal vorbehalten und müssen nun umgepackt werden. Was ist genau zu tun?](#)

[Wie ist mit dem Testmaterial richtig umzugehen?](#)

[Wie wird die Testung durchgeführt?](#)

[Kann die Testung auch im Freien durchgeführt werden?](#)

[Ist es sinnvoll, während der Tests den Klassenraum zu lüften?](#)

[Ist es vertretbar, dass die Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung während der Durchführung des Antigen-Selbsttests \(für etwa eine Minute\) absetzen?](#)

[Wird für die Durchführung der Antigen-Selbsttests persönliche Schutzausrüstung \(PSA\) benötigt?](#)

[Was ist die Voraussetzung für die Durchführung eines Antigen-Selbsttests?](#)

[Können die Antigen-Selbsttests auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?](#)

[Wie werden die personenbezogenen Daten und die Testergebnisse aufbewahrt?](#)

[Wie erkenne ich, ob ein Test positiv ist?](#)

[Was ist die Folge bei einem positiven Testergebnis?](#)

[Wer führt die PCR-Nachtestung durch, wenn das Ergebnis positiv ist?](#)

[Warum muss man in der Schule einen Mund-Nasen-Schutz \(MNS\) tragen, wenn ein negativer Antigen-Selbsttest vorliegt? Bzw. umgekehrt: Warum sollte man Schülerinnen und Schüler testen, wenn diese ohnehin MNS tragen müssen?](#)

[Können / Sollen Kinder, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, die Antigen-Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?](#)

[Was ist zu tun, wenn man Pufferlösung ins Auge bekommt?](#)

[Wie entsorge ich den Antigen-Selbsttest?](#)

[Besteht für die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests in der Schule Unfallversicherungsschutz?](#)

[Wie ist die Haftung geregelt?](#)

[An wen kann ich mich bei Fragen wenden?](#)

Was ist ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttest)?

Wichtige Fragen rund um die Antigen-Selbsttests beantwortet das Bundesministerium für Gesundheit unter folgendem Link:

<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/testen/selbsttests/#faqitem=d0e96335-84d7-509b-9e12-cfbb250d6384>.

Warum finden die Testungen in der Schule statt?

Die Testungen finden in der Schule statt, damit sie gerade zu Beginn des Angebots gemeinsam im Klassenverband bzw. in der Lerngruppe durchgeführt werden können. So können die sachgemäße Anwendung der Antigen-Selbsttests und die korrekte Probenentnahme mit den Schülerinnen und Schülern am Besten eingeübt werden.

Des Weiteren sind die Testkits derzeit aufgrund des noch knappen Angebots am Markt nur in großen Umverpackungen vorrätig. Einzelne Testkits für den Gebrauch zu Hause mitzunehmen, ist dabei nicht möglich. Schließlich ist auch der Überblick über die in Schule durchgeführten Testungen besser.

Welcher Test kommt zum Einsatz?

Der verwendete Test „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“ wird von dem Unternehmen SD Biosensor hergestellt und von dem Unternehmen Roche vertrieben. Der Test hat eine Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Eigenanwendung durch Laien und wird dort unter dem Aktenzeichen der Sonderzulassung des BfArM 5640-S-025/21 geführt. Informationen zu diesem Antigen-Selbsttest von Roche finden Sie unter <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/c...> sowie unter <https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/>.

Warum können Schülerinnen und Schüler den Test selbst durchführen?

Der Tupfer muss nicht tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur noch 2 Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch Laien den Test durchführen können. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Können auch Grundschülerinnen und Grundschüler bzw. Förderschülerinnen und Förderschüler den Antigen-Selbsttest selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen?

Der Test ist grundsätzlich gut unter Anleitung durchführbar. Sollten Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage sein, den Test selbst durchzuführen, kann z.B. ein medizinisch geschulter Pate oder eine Patin hinzugezogen werden. Es stehen zudem Erklärvideos zur Verfügung, die die Schülerinnen und Schüler vor der Testung gemeinsam mit ihren Eltern anschauen können (<https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/> und <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>).

Die für die Selbsttests verwendeten Tests waren ursprünglich medizinischem Fachpersonal vorbehalten und müssen nun umgepackt werden. Was ist genau zu tun?

Der Lieferung ist eine Umpackanleitung beigelegt, die Sie auch auf unserer Homepage unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/durchfuehrung-von-antigen-selbsttests-zum-nachweis-des-coronavirus-sars-cov-2-in-schulen> finden. Danach ist zunächst die Lieferung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Dann öffnen Sie bitte die Packung der SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests und entsorgen Sie die beiliegenden Abstrichtupfer zum Nasen-Rachen-Abstrich, die Gebrauchsanweisung und die Kurzanleitung.

Stattdessen ist erstens die von Seiten des Hessischen Kultusministeriums bereitgestellte Testanleitung zu verwenden und zweitens die dem Testmaterial beiliegenden sterilen Abstrichtupfer. Das heißt, der Tupfer für die professionelle Testung muss entfernt und derjenige, der für die Selbsttestung bestimmt ist, muss beigelegt werden. Bitte packen Sie nicht alle Tupfer sofort aus. Die einzelnen Tupfer werden erst dann ausgepackt, wenn die Testung stattfindet.

Wie ist mit dem Testmaterial richtig umzugehen?

Die Materialien müssen, sofern sie nicht einzelverpackt sind, hygienisch einwandfrei verteilt werden. Dazu können bei der Verteilung Handschuhe getragen werden, die Materialien können mit einer Zange ausgegeben oder von den Schülerinnen und Schülern direkt aus der Trägerverpackung entnommen werden.

Wie wird die Testung durchgeführt?

Der Test wird durch einen einfachen Abstrich im vorderen Bereich der Nase durchgeführt. Das Ergebnis liegt nach einer Wartezeit von 15 Minuten vor. Die Handhabung auch durch Kinder und Jugendliche des SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test wird Schritt für Schritt per Video von Roche unter folgendem Link veranschaulicht: <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/> und <https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/> .

Kann die Testung auch im Freien durchgeführt werden?

Zu berücksichtigen ist bei der Testdurchführung auch die Temperatur der Testkits und die Umgebungstemperatur. Die Testkits müssen nicht im Kühlschrank aufbewahrt werden, bei der Testung sollte eine Umgebungstemperatur zwischen 15 und 25 Grad Celsius herrschen. Darauf ist besonders bei Testungen im Freien oder am geöffneten Fenster zu achten.

Ist es sinnvoll, während der Tests den Klassenraum zu lüften?

Der Antigen-Selbsttest liefert nur dann zuverlässige Ergebnisse, wenn alle Testkit-Bestandteile auf Raumtemperatur zwischen 15 und 25 Grad Celsius erwärmt sind. Deshalb ist es nicht unbedingt ratsam, während der Testung den Klassenraum zu lüften.

Ist es vertretbar, dass die Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung während der Durchführung des Antigen-Selbsttests (für etwa eine Minute) absetzen?

Bei der Gefahr einer Ansteckung kommt es wesentlich auf die Zeitdauer eines Kontakts an. Das Robert Koch-Institut nimmt einen engen Kontakt an, wenn sich eine Person im Nahfeld (also näher als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz aufhält. Bei der Testung in der Schule muss die Mund-Nasen-Bedeckung nicht komplett abgenommen werden, sondern allenfalls für einen kurzen Zeitraum (für ca. eine Minute) unter die Nase gezogen werden, während die Schülerin oder der Schüler den Nasenabstrich vornimmt. Unmittelbar im Anschluss kann die Mund-Nasen-Bedeckung wieder hochgezogen werden. Um sicher zu gehen, sollte die Schule auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern achten.

Wird für die Durchführung der Antigen-Selbsttests persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt?

Grundsätzlich nein. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn jemand bei der Durchführung behilflich ist. Dann sollte PSA getragen werden. Zur persönlichen Schutzausrüstung zählen insbesondere Schutzkittel, Einwegschutzhandschuhe, mindestens FFP-2-Maske zusammen mit einem an der Stirn dicht aufsitzenden Gesichtsschild/Visier, das über das Kinn hinausgeht, oder zusammen mit einer dichtschießenden Schutzbrille. Sollte der hierzu benötigte Bedarf nicht aus der an die Schulen erfolgten PSA-Lieferung abgedeckt werden könne, können sie sich hierzu an das für sie zuständige Staatliche Schulamt wenden, das eine Versorgung damit sicherstellen wird.

Was ist die Voraussetzung für die Durchführung eines Antigen-Selbsttests?

Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann an der Testung teilnehmen, wenn eine unterschriebene Einwilligungs- und Datenschutzerklärung vorliegt. Darin ist auch festgehalten, dass positive Testergebnisse aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes über die Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt schriftlich weitergeleitet werden müssen. Auch das an der Schule tätige Personal kann nur bei Vorliegen einer Einwilligungs- und Datenschutzerklärung an der Testung teilnehmen. Das Testergebnis ist der Schulleitung mitzuteilen. Die Einwilligungserklärung gilt für das laufende Schuljahr 2020/2021, kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

Können die Antigen-Selbsttests auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?

Nein. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Bei Auftreten von Symptomen, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus sprechen können, wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Wie werden die personenbezogenen Daten und die Testergebnisse aufbewahrt?

Die Einwilligungserklärungen werden von der jeweiligen Schule zur Schülerakte bzw. zur Personalakte genommen und sind zum Jahresende des jeweiligen Schuljahrs zu löschen. Unterlagen zu den durchgeführten Tests mit personenbezogenen Daten werden tagesbezogen in der Schule in einem verschlossenen Umschlag durch die Schulleitung aufbewahrt und sind 1 Monat nach Testdurchführung datenschutzkonform zu löschen. Davon ausgenommen sind aggregierte Daten ohne Personenbezug, die zur statistischen Erfassung positiver und negativer Testergebnisse geführt werden.

Wie erkenne ich, ob ein Test positiv ist?

Auf dem Teststreifen befinden sich zwei Felder, das Kontrollfeld „C“ und das Feld für das Testergebnis „T“. Bei einem positiven Testergebnis ist an beiden Kontrollfeldern ein durchgehender Strich wahrzunehmen. Bei einem negativen Testergebnis ist lediglich am Kontrollfeld „C“ ein durchgehender Strich erkennbar. Ungültig sind die Tests, wenn weder bei „C“ noch bei „T“ oder nur bei „T“ ein durchgehender Streifen sichtbar ist (s. hierzu auch das Dokument „Testanleitung“).

Was ist die Folge bei einem positiven Testergebnis?

Das Vorgehen im Falle einer positiver Testung finden Sie übersichtlich dargestellt in einem Ablaufdiagramm, das unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/durchfuehrung-von-antigen-selbsttests-zum-nachweis-des-coronavirus-sars-cov-2-in-schulen> eingestellt ist.

Ein positives Testergebnis ist nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, wird allerdings schulintern als Verdachtsfall eingestuft. Wer ein positives Ergebnis durch einen Test zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttest) zum Nachweis von SARS-CoV-2 erhält, muss sich auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben. Für den Schulbereich bedeutet dies: Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem positiven kann **nicht weiter am Unterricht teilnehmen**. Die **Eltern** minderjähriger Schülerinnen oder Schüler werden umgehend **kontaktiert** und gebeten, die Schülerin oder den Schüler abzuholen. Der Heimweg soll möglichst nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Bis zur Abholung wartet die Schülerin bzw. der Schüler in einem separaten Raum und wird pädagogisch sensibel begleitet.

Die Klasse wird bei Bedarf ebenfalls altersangemessen begleitet.

Das zuständige Gesundheitsamt wird durch die Schule über ein positives Testergebnis informiert. Anders als für Privatpersonen ergibt sich für das organisierte Angebot von Testungen in der Schule eine Meldepflicht für die Schulleitung aus dem Infektionsschutzgesetz.

Im Fall eines positiven Ergebnisses durch einen Antigen-Selbsttest besteht die **Verpflichtung, das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen** ([Corona-Quarantäneverordnung](#)). Es muss unverzüglich ein kostenloser PCR-Test durchgeführt werden. Zur Testung kann jede Testmöglichkeit (Arztpraxen, Testzentren in Hessen: <https://www.kvhessen.de/coronatests/> erreichbar unter der Telefonnummer 116117) genutzt werden.

Es besteht eine Pflicht, sich für 14 Tage, mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des PCR-Tests, abzusondern. Das heißt man muss sich ständig zu Hause oder in der Unterkunft aufhalten (außer für den direkten Weg zur Testung), Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und darf keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des ersten Selbsttest-Abstrichs.

Fällt der nach einem Antigen-Selbsttest durchgeführte PCR-Test negativ aus, so ist man mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Absonderung entlassen. In diesem Fall soll die Schule vor dem nächsten Schulbesuchstag informiert werden. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verbleibt man in der Absonderung.

Den Familien von positiv getesteten Schülerinnen und Schülern wird zur eigenen Sicherheit dringend empfohlen, dass sie den PCR-Tests möglichst umgehend durchführen lassen. Zwar unterliegen Eltern, Geschwisterkinder und sonstige Haushaltsangehörige bei einem positiven Ergebnis eines Antigen-Selbsttests keiner Quarantänepflicht, dennoch sollten auch sie bis zur Abklärung durch einen PCR-Test Kontakte nach Möglichkeit reduzieren.

Wer führt die PCR-Nachtestung durch, wenn das Ergebnis positiv ist?

Die Nachtstung erfolgt dann in einem frei wählbaren Testzentrum (Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 116 117) oder in einer Arztpraxis. Die Nachtstung ist kostenfrei.

Warum muss man in der Schule einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, wenn ein negativer Antigen-Selbsttest vorliegt? Bzw. umgekehrt: Warum sollte man Schülerinnen und Schüler testen, wenn diese ohnehin MNS tragen müssen?

Die Antigen-Selbsttests stellen einen Baustein zur Erhöhung der Sicherheit bei einer Rückkehr der Schulen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dar, können aber keinen absoluten Schutz bieten. Jeder Test stellt nur eine Momentaufnahme dar. Bei einem negativen Testergebnis kann mit einer gewissen Sicherheit die Infektiosität des Getesteten ausgeschlossen werden. Es kann aber dennoch sein, dass man sich in der Frühphase des Infektionsgeschehens befindet und kurze Zeit später ansteckend wird. Zudem ist es möglich, dass Unachtsamkeit bei der Testdurchführung fälschlich zu einem negativen Ergebnis geführt hat. Daher müssen die Basishygieneregeln, zu denen neben dem gebotenen Abstand auch der MNS gehört, in jedem Fall beibehalten werden. Sie haben sich als sehr wirksame Maßnahmen erwiesen, um sich und andere vor einer Ansteckung zu schützen.

Können / Sollen Kinder, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, die Antigen-Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?

Auch nach einer überstandenen Erkrankung können die Betroffenen an der Testung teilnehmen.

Was ist zu tun, wenn man Pufferlösung ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und ein Arzt aufzusuchen.

Wie entsorge ich den Antigen-Selbsttest?

Der benutzte Antigen-Selbsttest ist in einem verschlossenen Plastikbeutel oder einer verschlossenen Mülltüte im Restmüll zu entsorgen. Er darf nicht mitgenommen werden.

Besteht für die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests in der Schule Unfallversicherungsschutz?

Schülerinnen und Schüler stehen bei Selbsttests unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern der Test in der Schule durchgeführt wird und damit unter dem organisatorischen Einflussbereich der jeweiligen Schule steht. Bei Selbsttests außerhalb der Schule besteht hingegen kein Schülerunfallversicherungsschutz.

Wie ist die Haftung geregelt?

Es gelten die üblichen Regelungen des Schulbetriebs. Das heißt, es besteht Unfallversicherungsschutz. Eine Haftung des Aufsichts- oder Betreuungspersonals ist nur aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Aufsichtspflichten denkbar.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unmittelbar an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer Ihres Kindes. Lehrkräfte und weiteres Personal wenden sich bitte an die Schulleiterin oder den Schulleiter und ggfs. die Patin oder den Paten.